

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 49

Univ.-Prof. Dr. Jens Koch, Konstanz
Die Herabsetzung der Vorstandsbezüge gemäß
§ 87 Abs. 2 AktG nach dem VorstAG

Seite 58

Akad. Rat Dr. André Meyer, LL.M., Bonn
Die Regelung der Sicherungsgrundschuld in § 1192
Abs. 1a BGB – ein nicht durchdachter Schnellschuss
des Gesetzgebers

Seite 65

EuGH, 23.12.2009
Zur Frage der unzulässigen Nutzung einer Insiderin-
formation beim Kauf eigener Aktien für ein Mitarbei-
ter-Aktienoptionsprogramm

Seite 79

LG München I, 15.7.2009
Pflicht zur Rückerstattung eines weisungswidrig gut-
geschriebenen Überweisungsbetrages ohne Rücksicht
auf eine eventuelle Pflicht der Empfängerbank zu
einer Plausibilitätskontrolle

Seite 87

BGH, 17.9.2009
Insolvenzanfechtung der Pfändung einer künftigen
Mietforderung, die zugleich in den Haftungsverband
einer Grundschuld fällt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jens Koch, Konstanz		
Die Herabsetzung der Vorstandsbezüge gemäß § 87 Abs. 2 AktG nach dem VorstAG		49
Akad. Rat Dr. André Meyer, LL.M., Bonn		
Die Regelung der Sicherungsgrundschuld in § 1192 Abs. 1a BGB – ein nicht durchdachter Schnellschuss des Gesetzgebers		58

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH	23.12.2009	Zur Frage der unzulässigen Nutzung einer Insiderinformation beim Kauf eigener Aktien für ein Mitarbeiter-Aktienoptionsprogramm; zu den Sanktionen für Insidergeschäfte	65
Bundesgerichtshof	12.11.2009	Zur Frage der Verjährung des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders (Geschäftsbesorgers)	72
LG Frankfurt a.M.	25.9.2009	Zu Schadensersatzansprüchen gegen eine Bank auf Grund des Rats zu einer Beteiligung an einem Medienfonds unter Verletzung einer Aufklärungspflicht über Rückvergütungen	75
LG München I	15.7.2009	Rückerstattungspflicht eines weisungswidrig gutgeschriebenen Überweisungsbetrages ohne Rücksicht darauf, ob für die Empfängerbank eine Pflicht zu einer Plausibilitätskontrolle bestand	79

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	21.9.2009	Zum Informationsrecht der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft	81
Bundesgerichtshof	7.12.2009	Zur Unternehmensfortführung i.S. von § 25 Abs. 1 HGB bei Fortführung lediglich des wesentlichen Kernbereichs des Unternehmens	82

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	23.9.2009	Keine analoge Anwendung von § 147 ZVG zur Durchsetzung von Rechten, die nicht im Grundbuch eingetragen sind	83
Bundesgerichtshof	1.10.2009	Zur Vollstreckungsimmunität der einem ausländischen Staat zustehenden Forderungen aus der Vermietung eines im Inland gelegenen Objekts, die ausschließlich für den Erhalt einer kulturellen Einrichtung dieses Staates verwendet werden	84

Bundesgerichtshof	17.9.2009	Zur Gläubigerbenachteiligung und zum maßgeblichen Zeitpunkt bei Insolvenzanfechtung einer künftigen Mietsforderung, die zugleich in den Haftungsverband einer Grundschuld fällt	87
Bundesgerichtshof	22.10.2009	Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders, wenn der Treuhänder nicht auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat	90
Bundesgerichtshof	22.10.2009	Keine wirtschaftliche Schlechterstellung des Gläubigers durch den Schuldenbereinigungsplan, wenn dessen Pfändung im Falle der Insolvenzeröffnung nicht länger wirksam geblieben wäre	91
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	22.10.2009	Zu den Pflichten des Notars bei der Beurkundung der Bestellung einer Buchgrundschuld und des Rangrücktritts einer bereits eingetragenen Briefgrundschuld ohne Vorlage des Briefes; zu den Voraussetzungen und dem gutgläubigen Erwerb eines derartigen Rangvorrechts	91
Bundesgerichtshof	7.10.2009	Zur Frage, ob es sich bei dem Anspruch des Destinatärs auf Stiftungsleistungen um ein Schenkungsversprechen handelt	94
Bücherschau			
	Rainer Bechtold/Olaf Otting	Kartellgesetz, 5. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Daniel Zimmer, Bonn	96

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV